

## **Behandlung der akuten und chronischen immunvermittelten Neuropathien**

**Die DGN Leitlinien zur**

**Therapie akuter und chronischer immunvermittelter Neuropathien  
und Neuritiden**

**AWMF-Registernummer: 030/130**

finden Sie mit einem Klick auf den QR Code



Zwischen akuter und chronischer Form wird beim Heilmittelbedarf unterschieden.

### **Heilmittel-Richtlinie zuletzt geändert am 22. November 2019**

Die Diagnose G 61.8, CIDP, ist in Anlage 2 der Heilmittel Richtlinie in der Diagnoseliste langfristiger Heilmittelbedarf aufgeführt. Die KBV und der GKV-Spitzenverband haben diese vereinbart. Die Kosten für diese Verordnungen werden bei Wirtschaftlichkeitsprüfungen aus dem Verordnungsvolumen des Vertragsarztes herausgerechnet.

Zuordnung der Heilmittel zu Indikationen nach § 92 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 SGB V

**Physiotherapie S. 14 Anlage 2 HeilM-Richtlinie Heilmittelkatalog**

**Podologie S. 26 Anlage 2 HeilM-Richtlinie Heilmittelkatalog**

**Sprachtherapie S. 36/37 und 41 Anlage 2 HeilM-Richtlinie Heilmittelkatalog**

**Ergotherapie S. 54 Anlage 2 HeilM-Richtlinie Heilmittelkatalog**

### **Guillain-Barré-Syndrom und langfristiger Bedarf**

Die akute immunvermittelte Neuropathie das Guillain-Barré-Syndrom ist nicht in der Liste des langfristigen Heilmittelbedarfs. Für GBS Betroffene kann aufgrund vergleichbarer Schwere ein Antrag auf Feststellung des langfristigen Heilmittelbedarf nach § 8a Heilmittel-Richtlinie gestellt werden. Dies kann auch der Patient selbständig mit folgendem Textbaustein tun.

aufgrund meiner schweren dauerhaften funktionellen/strukturellen Schädigung besteht der Bedarf einer langfristigen Versorgung mit Heilmitteln.

Deshalb beantrage ich hiermit, die Schwere und Langfristigkeit meiner Erkrankung(en) gemäß § 8a der Heilmittel-Richtlinie festzustellen sowie die erforderliche Heilmitteltherapie langfristig zu genehmigen.

Auf die in der Anlage beigefügte Kopie der Heilmittel-Verordnung mit ärztlicher Begründung wird verwiesen.